

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH818.1

GEMEINDEHAFTPFLICHT

Anstelle von Abschnitt B, Z 21 EHVB gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz umfasst nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingung die zivilrechtliche Haftung der Gemeinde aus allen Tätigkeiten, Rechtsverhältnissen und Eigenschaften, sofern sie nicht nach Abschnitt B einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer bedürfen. Abschnitt A, Z 1 und Z 3 sowie Abschnitt B, Z 3 EHVB finden sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT A

Der Versicherungsschutz umfasst auch

1. AUSLANDSDECKUNG FÜR DIE MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION; SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Schweiz und Liechtenstein.
Es gilt Art 13 AHVB.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 2.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
 - 2.2. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 2.3. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
4. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist getroffen.

3. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
2. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

4. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von A 1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

5. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.5 AHVB als mitversichert.

6. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

1. Versicherungsschutz
 - 1.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge von Tätigkeiten der Gemeinde aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
 - 1.2. B 1. EHVB findet Anwendung.
 2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
 - 2.1. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß A 2. EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - 2.2. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.
 - 2.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

8. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

9. BAUHERRNHAFTPFLICHT

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,00 nicht überschreiten.
2. Voraussetzung ist, dass
 - 2.1. die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
 - 2.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
 - 2.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist.
 Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter diese Einschränkung.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen dieses Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Fenstern und Türen.
4. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10. ANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER AUS ARBEITSUNFÄLLEN

1. Abweichend von A 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern der Gemeinde im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
2. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

11. EINGEBRACHTE SACHEN DER BADEGÄSTE

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wasserfahrzeuge deren Zubehör und Bestandteile und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB sowie Pkt. 3.2. dieser Bedingung auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung und aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
 - 3.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 3.2. durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.

12. ISOTOPENHAFTPFLICHT

Abweichend von Art 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadener-

satzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter (im Sinne von § 2 AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung) von Ionisationsrauchgasmeldern.

13. FREIWILLIGE FEUERWEHR;

EINSCHLIESSLICH SCHÄDEN AN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN SACHEN

Anstelle von Abschnitt B, Z 15. EHVB gilt folgende Regelung:

- 13.1. Abschnitt B 14.1. und 14.2. EHVB finden sinngemäß Anwendung.
- 13.2. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
 Sofern für die Gemeinde nicht eine eigene Amtshaftpflichtversicherung besteht erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 7.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 Die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden beträgt im Rahmen der PVS 10% davon.
- 13.3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1. und Art 7.10. AHVB ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung der Feuerwehr besteht oder nicht, auch auf Schäden an fremden der Feuerwehr für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 13.4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.

ABSCHNITT B

NUR BEI BESONDERER VEREINBARUNG (siehe Poliztext) erstreckt sich die Versicherung auch auf

1. das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb solcher wirtschaftlicher Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder als öffentlich rechtliche Körperschaften geführt werden. Dasselbe gilt für Beteiligungen an solchen Unternehmen;
2. das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Errichtung, dem Bestand und dem Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art;
3. Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde aus der Gesundheitspflege (insbesondere öffentliche und private Krankenanstalten);
4. die gesetzliche Amtshaftung der Gemeinde als Rechtsträger.